

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlage.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.4	Abgrenzung des Planungsgebiets	5
2	Schutzgebiete, Biotop e und andere relevante Planungshintergründe.....	6
3	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	7
3.1.1	Flächeninanspruchnahme	7
3.1.2	Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung	7
3.1.3	Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
3.2.1	Verlust von Flächen durch Überbauung	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3.3.1	Akustische und optische Beeinträchtigung durch technische Vorgaben	7
3.3.2	Akustische und optische Beeinträchtigung durch Pflegemaßnahmen.....	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	12
5	Gutachterliches Fazit.....	16
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands.....	18
7	Literatur	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets.....	3
Abbildung 2: Ostfläche Blick von Nord nach Süd (2021).....	4
Abbildung 3: Westfläche des Planungsgebiets mit Hofstelle, Getreide- und Rübenacker	4
Abbildung 4: Auswertungsraum für wenig mobile Arten (rot: 500 m) und für Vögel und Fledermäuse (orange: 1000 m) um die Planungsgebiete (rot)	6
Abbildung 5: Erfasst Biotope am Rand der südlichen Teilfläche (rot schraffiert; FinWeb)	6
Abbildung 6: ASK Nachweisorte im Umfeld von 1000 m um die Teilflächen (s. auch Abb. 4)	9
Abbildung 7: Hamsternachweise der ASK Daten (gelb; weitere ASK Punktnachweise in grün) sowie Hamsternachweise der Feldhamsterdatenbank der Regierung von Unterfranken (rot)	11
Abbildung 8: Ergebnis der Vogelerfassungen 2021 (artenschutzrechtlich relevante Arten dicke Punkte)	15
Abbildung 9: Nachweisorte Feldlerche (2021; hellblau am 14.04.21, lila am 11.05.2021, grün am 28.06.2021)	16
Abbildung 10: Kernzonen Feldhamsterschutz (Reg. Unterfranken August 2021; Dunkellila schraffiert = Kerngebiet erster Kategorie: Zentrales Verbreitungsgebiet innerhalb eines Teilvorkommens mit sehr hohem Potenzial	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten.....	10
Tabelle 2: (Potenzielle) Brutvogelarten (Legende s. Tabelle 1).....	14
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

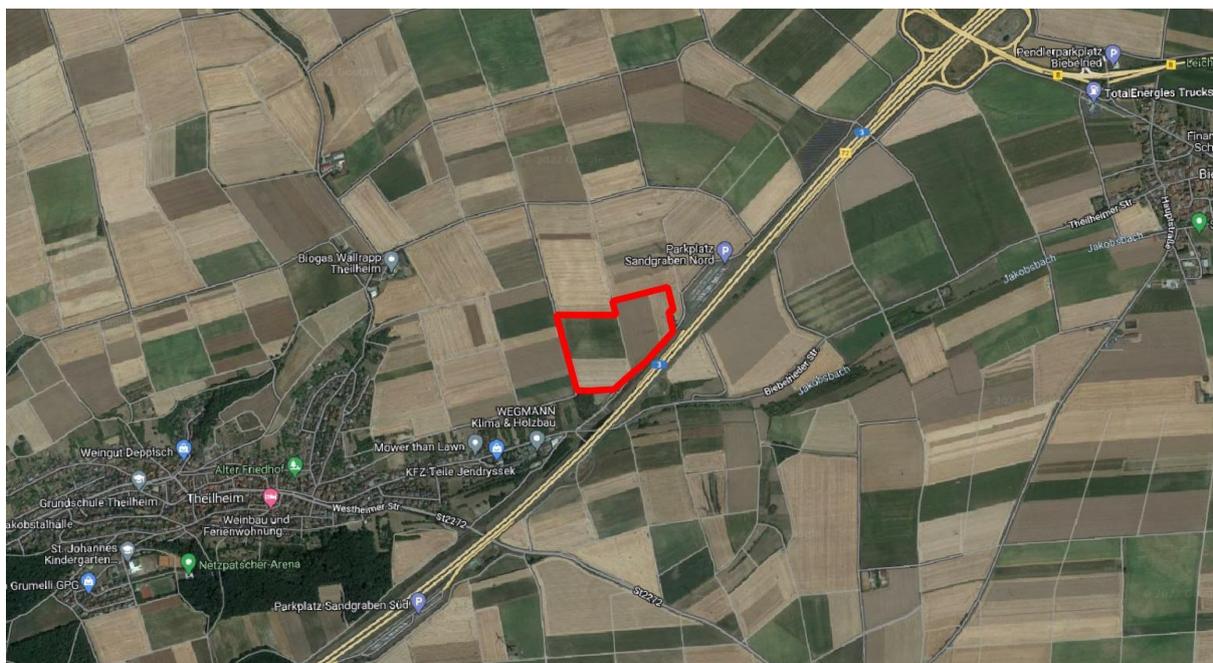
Östlich von Theilheim sollen auf einer Fläche von ca. 11 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden. Hierfür soll eine bisher Agrar-Landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut werden.

Für die saP wurden vorhandene Daten und lokale Beobachtungen ausgewertet. Dazu werden Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (ASK-Daten – Stand 2020) ausgewertet.

Orientiert an der durch das Bayerische Innenministerium empfohlenen Vorgehensweise (https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf) und der Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020) werden in der vorliegenden saP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets





*Abbildung 2: Ostfläche
Blick von Nord nach Süd
(2021)*



*Abbildung 3: Westfläche
des Planungsgebiets mit
Hofstelle, Getreide- und
Rübenacker*

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ASK (Stand 2020)
- Planungsrelevante Arten (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>)
- Vogelerfassungsdaten 2021
- Erfassungen zum Feldhamster 2021

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich sowohl auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 als auch auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020). Berücksichtigt werden auch die bisher bekannten Vorgaben der saP Arbeitshilfe Feldlerche, die aktuell beim Landesamt für Umwelt erarbeitet wird (von Lossow 2020).

Die Erfassungen vor Ort erfolgten am:

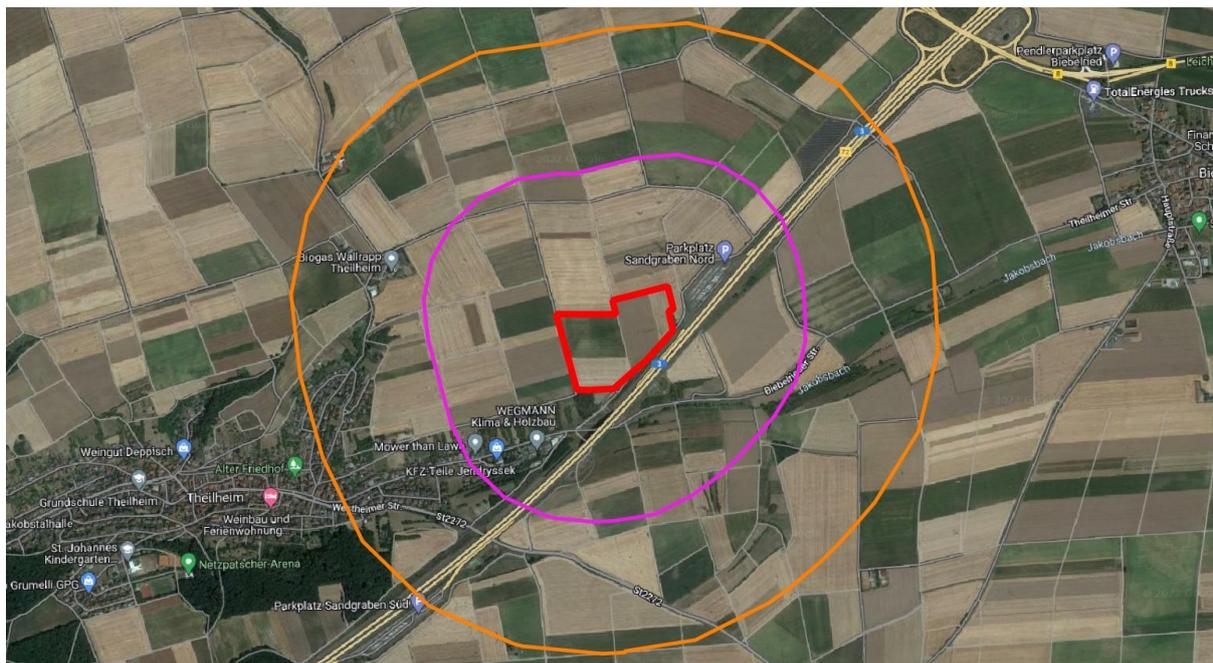
- | | |
|--------------------|---|
| Avifauna | Revierkartierung Brutvögel nach Methodenblatt V1 (ALBRECHT et al., 2015) und SÜDBECK et al. (2005). 3 Begehungen des Planungsgebietes und dessen unmittelbarer Umgebung: <ul style="list-style-type: none">• 14.04.2021, 11.05.2021, 28.06.2021 |
| Feldhamster | Feldhamstererfassung nach Methodenblatt S3 (ALBRECHT et al., 2015), 2 Begehungen nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken nur im Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none">• 07.05.2021, 29.07.2021 mit Artenspürhund |

In Ergänzung zu den systematischen Erfassungen (Avifauna) werden zudem die planungsrelevanten Arten für die betroffenen topografischen Karte 6226 bezogen auf die Habitate „Rohboden“, „Acker“, „Hecke“ und „Böschung“ herangezogen.

1.4 Abgrenzung des Planungsgebiets

Die Vogel-Erfassungen vor Ort begrenzten sich auf die in der Abbildung 4 dargelegten Eingriffsbereiche. Die Auswertung der ASK Daten erfolgte für wenige mobile Arten für jede Teilfläche im Radius von 500 m, für die Avifauna und die Fledermäuse in einem Radius von 1000 m.

Abbildung 4: Auswertungsraum für wenig mobile Arten (rot: 500 m) und für Vögel und Fledermäuse (orange: 1000 m) um die Planungsgebiete (rot)



2 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPE UND ANDERE RELEVANTE PLANUNGSHINTERGRÜNDE

Das Planungsgebiet liegt nicht um Umfeld europarechtlich geschützter Flächen.

Östlich der BAB 7 und Am Hang des Jakobsbachs östlich von Theilheim befinden sich im Jahr 1997 erfasste Biotope (Hecken, Gebüsch).

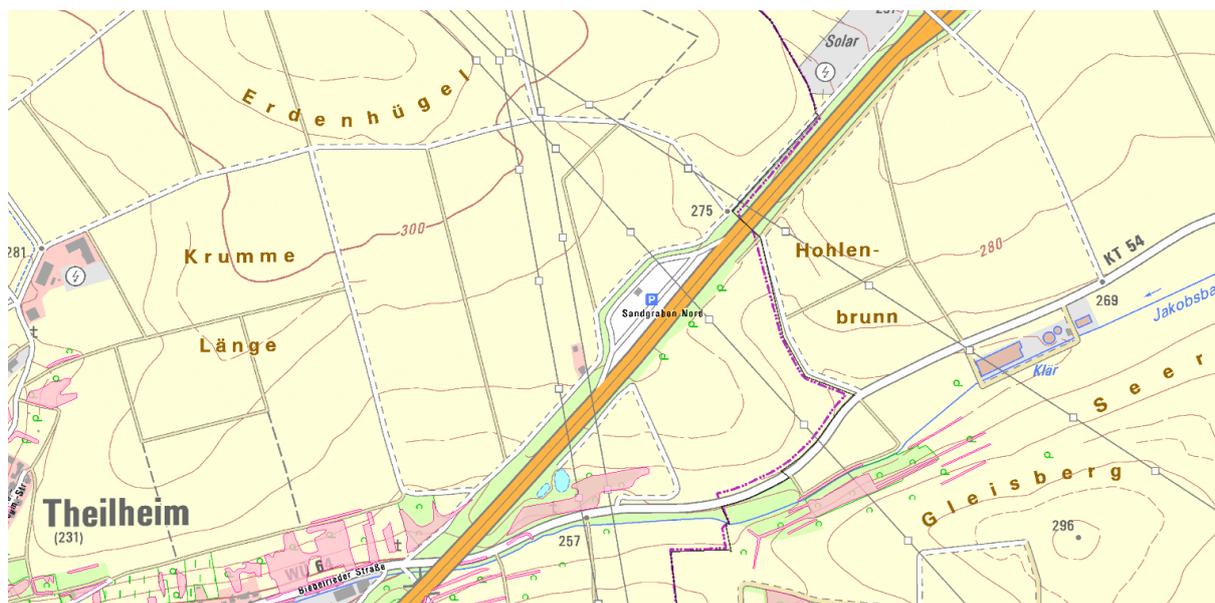


Abbildung 5: Erfasste Biotope am Rand der südlichen Teilfläche (rot schraffiert; FinWeb)

In oder an keinem der Teilgebiete des Planungsgebiets befinden sich im Ökoflächenkataster aufgeführte Flächen (FinWeb 2021):

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Zeit des Baus werden bisher als Acker genutzte Flächen temporär für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Aus logistischen Gründen (Auffahrtsfläche, etc.) werden ca. 350 m² mineralisch ausgebaut.

3.1.2 Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung

Durch die Baumaßnahmen werden optische und akustische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem störungsempfindliche Vogelarten betreffen.

3.1.3 Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen

Durch die Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogelarten und Feldhamster betreffen können.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Verlust von Flächen durch Überbauung

Bisher als Acker genutzte Flächen werden durch Reihen mit PV-Modulen überbaut werden, Dies führt zur Verschattung von Teilgebieten des Geltungsbereichs.

Die Befestigung der Module erfolgt über in den Boden gerammte Pfosten.

Für den Transformator und der Zufahrt werden ca. 2% der Fläche in Anspruch genommen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

3.3.1 Akustische und optische Beeinträchtigung durch technische Vorgaben

Da die Anlage über eine Fernüberwachung verfügt, sind Begehungen aus technischen Gründen nur im Störfall notwendig.

3.3.2 Akustische und optische Beeinträchtigung durch Pflegemaßnahmen

Die Flächen werden über ein spezielles Pflegekonzept gepflegt werden. Dies erfordert Eingriffe wie eine 1-2malige Mahd pro Jahr. Gegenüber dem Istzustand wird dies zu einer deutlichen Reduzierung der Beeinträchtigungen führen.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten der ASK in einem Radius von 1000 m bearbeitet. Weiterhin werden die in der Artenliste der TK 6226 genannten Arten („LfU“) aufgeführt, die potenziell von den Planungen betroffen sein könnten.

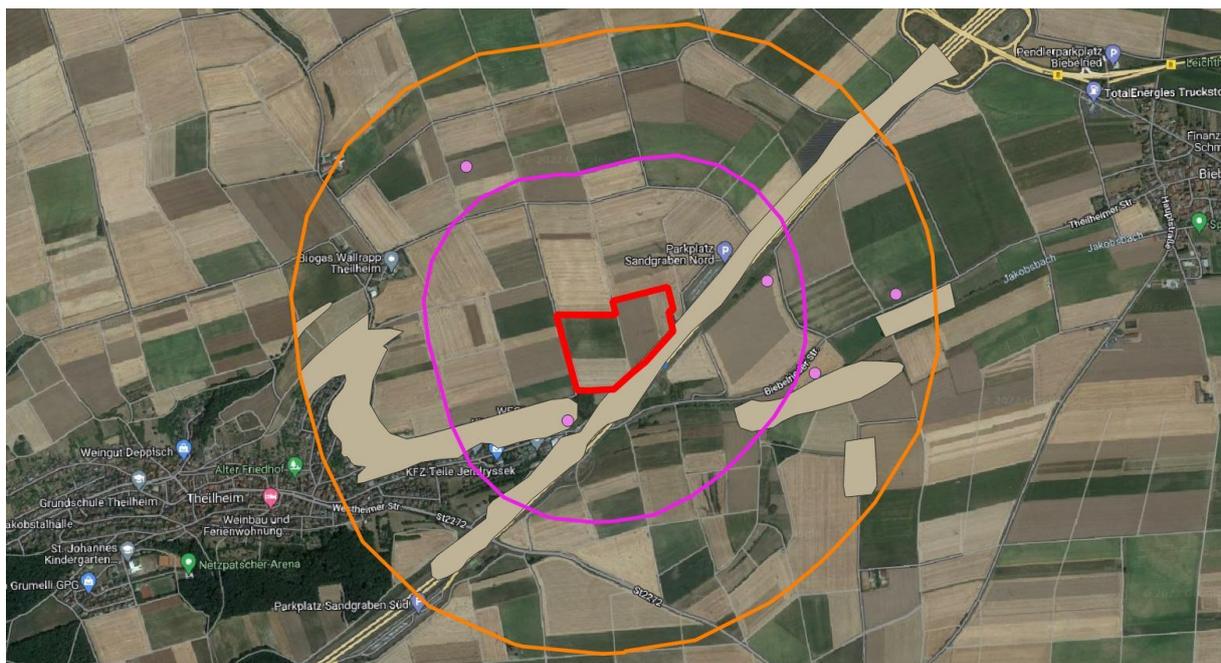


Abbildung 6: ASK Nachweisorte im Umfeld von 1000 m um die Teilflächen (s. auch Abb. 4)

Im Planungsgebiet befinden sich keine in der ASK genannten Artnachweise. Drei artenschutzrechtlich relevante Fundpunkte liegen im Radius von 500-1000m um den Geltungsbereich und betreffen 2x den Feldhamster und 1x die Zauneidechse. Ein vierter Punkt (Feldhamster) liegt rund 200 m vom Geltungsbereich entfernt – er befindet sich aber auf der anderen Seite der BAB 7.

Quelle	Erfassungsjahr	Art	RL Bay	RL D	EHZ
<i>0-1000m</i>					
ASK	2001, 2005	Feldhamster	1	1	u
ASK	2004	Zauneidechse	V	V	u
LfU		Mopsfledermaus	3	2	u
LfU		Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
LfU		Haselmaus		G	u
LfU		Wasserfledermaus			g
LfU		Großes Mausohr		V	g
LfU		Kleine Bartfledermaus		V	g
LfU		Fransenfledermaus			g
LfU		Großer Abendsegler		V	u
LfU		Rauhautfledermaus			u
LfU		Zwergfledermaus			g
LfU		Mückenfledermaus	V	D	u
LfU		Braunes Langohr		V	g
LfU		Graues Langohr	2	2	u
LfU		Zweifarb-Fledermaus	2	D	?
LfU		Schlingnatter	2	3	u
LfU		Großer Feuerfalter	R	3	g

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

Quelle:

ASK *Artenschutzkartierung des Landesamts für Umwelt*
 LfU *potenziell relevante Arten der betroffenen topografischen Karte*

EHZ *Erhaltungszustand kontinentale Region Brutzeit*

s = ungünstig – schlecht

u = ungünstig / unzureichend

g = günstig

RL Bay bzw D *Rote Liste Bayern bzw. Deutschland*

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Arten mit geographischer Restriktion

V = Art der Vorwarnliste

Säugetiere (Fledermäuse, Feldhamster, Haselmaus)

Das Planungsgebiet am Rand eines Kerngebiets des Feldhamsterschutzes (Auskunft Regierung Unterfranken August 2021). Der nächste bekannte Fundort liegt rund 200 m vom Geltungsbereich entfernt, aber östlich der Autobahn A7. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2005. Der aktuellste Nachweis liegt rund 800 m entfernt und stammt aus dem Jahr 2017. Bei Erfassungen auf den mit Getreide eingesäten Äckern (auf dem südlichsten Acker waren Rüben eingesät) im Jahr 2021 wurden im Geltungsbereich keine Hamster gefunden.



Abbildung 7: Hamsternachweise der ASK Daten (gelb; weitere ASK Punktnachweise in grün) sowie Hamsternachweise der Feldhamsterdatenbank der Regierung von Unterfranken (rot)

Auch von Vorkommen der Fledermäuse ist auszugehen, wobei diese das Gebiet als Jagdrevier nutzen werden. Quartiere ist aufgrund der Struktur des Planungsgebiets ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Geltungsbereich und seinem Umfeld aufgrund des Fehlens von artgerechten Habitaten ausgeschlossen.

Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse)

Die gegebenen Strukturen sind für die Schlingnatter nicht artgerecht. Daher ist ein Vorkommen hier auszuschließen.

Die gegebenen Strukturen im Böschungsbereich der Autobahn könnten von Zauneidechsen vor allem als Ausbreitungsgebiet genutzt werden. Da der Böschungsbereich aber außerhalb des Geltungsbereichs liegt und im Geltungsbereich keine artgerechten Strukturen existieren, ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Schmetterlinge (Großer Feuerfalter)

Weder im Planungsgebiet noch angrenzend befinden sich artgerechte Lebensräume. Daher ist ein Vorkommen hier auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

Schadigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen,

fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

In der ASK befinden sich um Umfeld von bis zu 1000 m 10 avifaunistisch relevante Fundpunkte. Darunter befindet sich auch der Böschungsbereich der BAB7, der direkt an den Geltungsbereich angrenzt. Die Nachweise stammen mit einer Ausnahme (Schafstelze 2004) aus dem Jahr 1997.

Quelle	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ
LfU	Baumfalke		3	B: g
LfU, ASK	Baumpieper	2	3	B: s
LfU	Blaukehlchen			B: g
LfU, ASK	Bluthänfling	2	3	B: s
LfU, ASK	Braunkehlchen	1	2	B: s
LfU	Dohle	V		B: s
LfU, Kartierung	Dorngrasmücke	V		B: g
LfU, ASK, Kartierung	Feldlerche	3	3	B: s
LfU, ASK	Feldsperling	V	V	B: g
ASK	Feldschwirl	V	3	B: g
LfU	Flussregenpfeifer	3		B: u
LfU	Flussuferläufer	1	2	B: s
LfU, ASK	Gartenrotschwanz	3	V	B: u
LfU	Gelbspötter	3		B: u
LfU, ASK, Kartierung	Goldammer		V	B: g
LfU, ASK	Graumammer	1	V	B: s
LfU	Graureiher	V		B: g, W: g
LfU	Grünspecht			B: u
LfU	Habicht	V		B: u
LfU	Halsbandschnäpper	3	3	B: u
LfU	Haubenlerche	1	1	B: s, W: s
ASK	Hausperling	V	V	B: u
LfU	Hohltaube			B: g
LfU	Kiebitz	2	2	B: s, Ru: u
LfU, ASK	Klappergrasmücke	3		B: ?
LfU	Kleinspecht	V	V	B: u
LfU, ASK	Kuckuck	V	V	B: g
LfU	Lachmöwe			B: g, W: g
LfU	Mauersegler	3		B: u
LfU, ASK, Kartierung	Mäusebussard			B: g, R: g

LfU	Mittelspecht			B:u
LfU, ASK	Nachtigall			B:g
LfU, ASK	Neuntöter	V		B:g
LfU	Ortolan	1	3	B:s
LfU	Pirol	V	V	B:g
LfU	Raubwürger	1	2	B:s, W:?
LfU	Rauchschwalbe	V	3	B:u
LfU, Kartierung	Rebhuhn	2	2	B:s
LfU, ASK	Rohrweihe			B:g
LfU	Saatkrähe			B:g, W:g
LfU	Schleiereule	3		B:u
LfU	Schwarzspecht			B:u
LfU, ASK	Sperber			B:g, R:g
LfU	Steinschmätzer	1	1	B:s
ASK	Stieglitz	V		B:u
ASK	Teichhuhn		V	B:g
LfU	Trauerschnäpper	V	3	B:g
LfU, Kartierung	Turmfalke			B:g
LfU	Turteltaube	2	2	B:g
LfU	Uferschwalbe	V	V	B:u
LfU	Uhu			B:s
LfU, ASK	Wachtel	3	V	B:u
LfU	Waldkauz			B:g
LfU	Waldohreule			B:u
LfU	Waldschnepfe		V	B:g
LfU	Wendehals	1	2	B:s
LfU	Wiedehopf	1	3	B:s
LfU	Wiesenpieper	1	2	B:u
LfU, ASK	Wiesenschafstelze			B:u
LfU	Wiesenweihe	R	2	B:s

Tabelle 2: (Potenzielle) Brutvogelarten (Legende s. Tabelle 1)

Zusätzlich zu den beim LfU als relevant aufgeführten und in Tabelle 2 genannten Arten wurden folgende Vogelarten registriert: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Straßentaube, Zilpzalp.

Im Geltungsbereich nicht relevant sind die für die TK genannten Vogelarten mit Lebensräumen in und an Gewässern bzw. im Wald, dessen Rand oder in größeren Gehölzen: Baumfalke, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Hohлтаube, Kleinspecht, Kuckuck, Lachmöwe, Mittelspecht, Pirol, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Uferschwalbe, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenpieper. Weiterhin finden folgende Arten im Geltungsbereich und seinem Umfeld keinen artgerechten Lebensraum: Feldschwirl, Haubenlerche, Steinschmätzer, Kiebitz.

Potenziell durch Störung betroffene Lebensstätten bzw. nachgewiesene Lebensstätten können von Vogelarten sein, die in den randlichen Gebüschern leben: Baumpieper, Bluthänfling, *Dorngrasmücke*, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Haussperling, Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Stieglitz. Gleiches gilt für Arten mit Singwarten, wie sie im Randbereich des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden: *Goldammer*, Graumammer.

Als Nahrungsgäste betroffen sein können Dohle, Graureiher, Mauersegler, *Mäusebussard*, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, *Turmfalke*, Turteltaube., Wiesenweihe.

Eine direkte Betroffenheit ist gegeben oder aufgrund der ökologischen Rahmenbedingungen denkbar für *Feldlerche*, *Rebhuhn*, Wachtel, *Wiesenschafstelze*. Feldlerchen wurden im Geltungsbereich mit 6 Revieren erfasst, Wiesenschafstelzen mit 2 Revieren. Im direkten Umfeld und damit, je nach Gestaltung des Umfelds der PV-Flächen potenziell ebenfalls betroffen sind 7 Reviere der Feldlerche und 2 Reviere der Wiesenschafstelze.

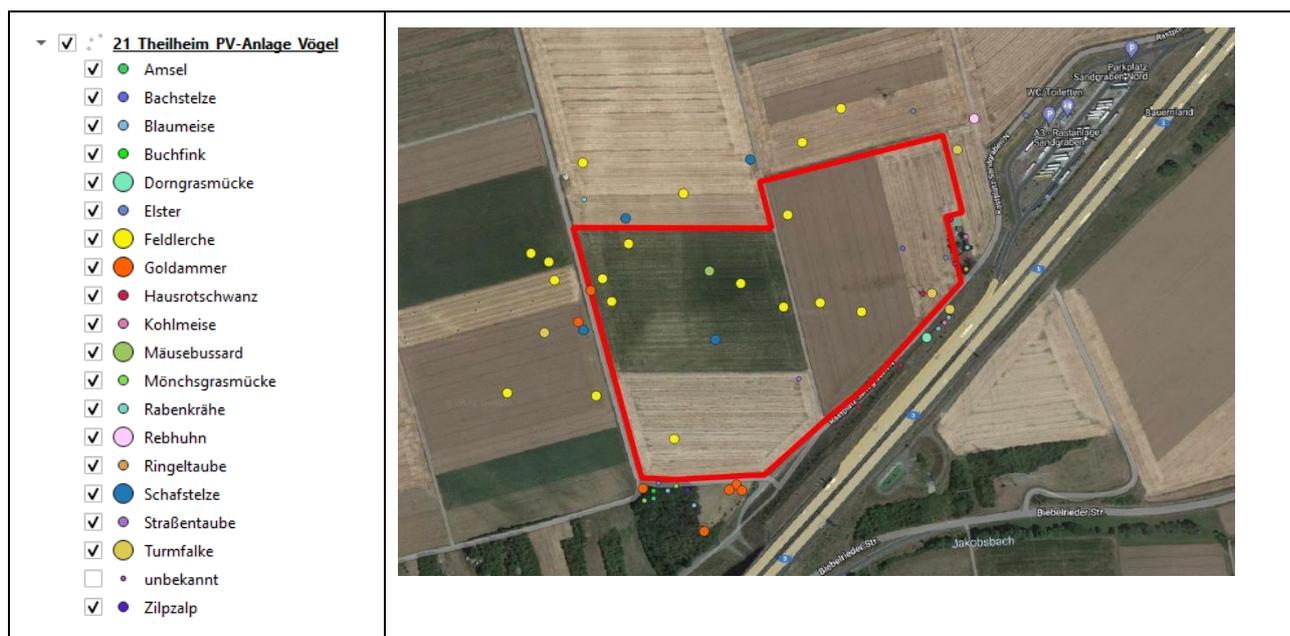


Abbildung 8: Ergebnis der Vogelerfassungen 2021 (artenschutzrechtlich relevante Arten dicke Punkte)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den Maßnahmen vor allem Feldlerche und Wiesenschafstelze direkt betroffen sind. Weiterhin ist von der Betroffenheit eines Rebhuhn - Paares auszugehen, das am Rand des Geltungsbereichs lebt. Eine Betroffenheit der Wachtel ist nicht auszuschließen. Weitere europaweit geschützte Arten wie Dorngrasmücke oder Goldammer werden zumindest während der Bauphase indirekt betroffen. Nahrungsgäste wie Mäusebussard oder Turmfalke haben so ausgedehnte Reviere, dass hier von keiner artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit auszugehen ist.



Abbildung 9: Nachweisorte Feldlerche (2021; hellblau am 14.04.21, lila am 11.05.2021, grün am 28.06.2021)

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die geplanten PV-Anlagen werden die Lebensstätten verschiedener nach europäischem Recht geschützten Arten temporär oder permanent verändert: Unter Beachtung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG von europaweit geschützten Arten zu befürchten.

Pos.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand	betroffene Arten	Vermeidungsmaßnahmen
1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme und temporäre optische, akustische Störung sowie Beeinträchtigung durch Erschütterungen	Schädigungs- und Störungsverbot durch geringeren Fortpflanzungserfolg	Avifauna	V 1
2	Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. Überwinterungsquartieren	Tötungsverbot	Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze	V 2

3	Schädigung der Qualität von Habitaten durch Umnutzung	Schadigungsverbot	Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn; Feldhamster	V 3
4	Schädigung des Fortpflanzungserfolgs durch falsche Wartungszeitpunkte	Schadigungs- und/oder Tötungsverbot	Avifauna	V 4
5	Überbauung durch Einrammen von Haltepfosten	Schadigungsverbot und Tötungsverbot	Feldhamster	V 5
6	Veränderung der Nahrungshabitate	Schadigungsverbot:	Avifauna Feldhamster, Fledermäuse	V 6
7	Überwachung der Maßnahmen und des Erfolgs der Maßnahmenumsetzung, ggf. Nachbesserung	Schadigungsverbot Avifauna, Feldhamster:	Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke, Goldammer Feldhamster	V 8
8	Überbauung von Habitaten durch Umnutzung	Schadigungsverbot	Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Feldhamster	cef

Bei Feldhamstererfassungen im Jahr 2021 konnte keine Besiedelung der Flächen des Geltungsbereichs festgestellt werden. Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation der Art in Deutschland, der Lage am Rand eines Kerngebiets des Feldhamsterschutzes und damit der Bedeutung des Gebiets zur Sicherung des Erhaltungszustands der Art auf regionaler Ebene werden Maßnahmen zur Förderung der Art vorgeschlagen (cef Maßnahme).

Aufgrund der sich bezüglich der Habitatausstattung in Teilen ähnelnden Ansprüche von Feldhamster, Rebhuhn und Wachtel und der hohen Schutzbedürftigkeit der Art sollten die Maßnahmen für den Feldhamster auch die Ansprüche des Rebhuhns und der Wachtel umfassen.

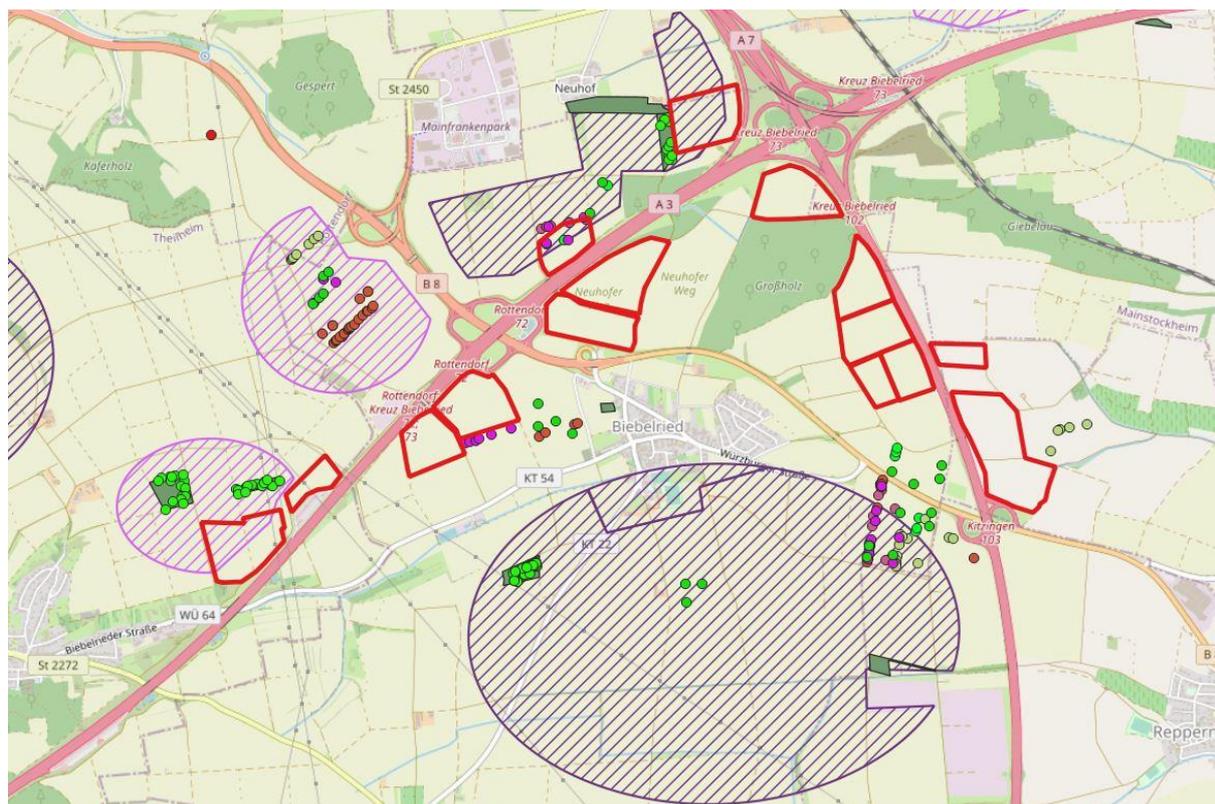


Abbildung 10: Kernzonen Feldhamsterschutz
(Reg. Unterfranken August 2021; *Dunkellilla schraffiert* = Kerngebiet erster Kategorie: Zentrales Verbreitungsgebiet innerhalb eines Teilvorkommens mit sehr hohem Potenzial)

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT, MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M-Typ	Art/ ökologische Gilde	Maßnahme
V 1	Avifauna, Feldhamster, Fledermäuse	Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September – Februar) (s. auch V2)
V 2	Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn	Bei Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit temporäre Vergrämung: Betroffene Tierarten sollten daran gehindert werden, das Bau Feld für die Zeit der Bebauung zu nutzen. Dazu muss rechtzeitig, aber zeitnah der Geltungsbereich über Schwarzbrache für die Arten unattraktiv gemacht werden. (Avifauna:)

V 3	Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn Feldhamster	Verzicht auf Randbegrünung durch Hecken und Gehölzgruppen
V 4	Avifauna	Wartungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, sofern sie nicht zwingend erforderlich sind.
V 5	Feldhamster	Sofern die betroffenen Flächen nicht über eine Schwarzbrache gesichert werden konnten: Erfassung von Feldhamstervorkommen zum nächsten geeigneten Termin vor dem Beginn der Baumaßnahmen. Fachgerechte Umsiedelung von Feldhamstern falls die Gefahr besteht, dass sie durch die Baumaßnahmen geschädigt, gestört und getötet werden.
V 6	Avifauna, Feldhamster Fledermäuse	Einsaat der Modul--Flächen nach den Baumaßnahmen mit einer regionalen, artenreichen Blühhmischung; Pflegekonzept zur nachhaltigen Sicherstellung eines ausreichenden Nahrungs- und Versteckangebots für die betroffenen Arten über ein darauf ausgerichtete Pflegekonzept (z.B. Mahd mit Mahdgutabfuhr auf alternierend 50% der Flächen; abschnittweises Beweidung mit Erhalt von „Pflanzeninseln“). Hierfür muss ausreichend Licht zwischen den Modulreihen auf den Boden kommen können. Diese Maßnahme sollte zu einer deutlichen Steigerung der Biodiversität führen.
V 7	Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn; Feldhamster: Ökologische Baubegleitung und Monitoring des Erfolgs der Maßnahmen, ggf. Nachbesserung	Die artenschutzrechtliche Umsetzung der Baumaßnahmen sollte über eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss über ein Monitoringkonzept überwacht werden. Vorgeschlagen werden Erfassungen im Jahr 1, 3, 5 nach Fertigstellung. Sollten die Maßnahmen nicht zum erwarteten Erfolg führen sollten aus artenschutzrechtlichen Gründen Anpassungen in der Maßnahmenplanung vereinbart und umgesetzt werden.
cef	Feldhamster, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn	Entwickeln von Brutrevieren für mindestens 6 Feldlerchen-Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereichs. Dies sollte kombiniert werden mit dem Entwickeln von Lebensstätten für Rebhuhn und Wiesenschafstelze und Feldhamster. Vorgaben zur Methode sind dem AHP Feldhamster und den Maßnahmenvorschlägen unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de zu entnehmen.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

7 LITERATUR

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Landesamt für Umwelt Bayern 2008: Fledermausquartiere an Gebäuden – erkennen, erhalten, gestalten.

Landesamt für Umwelt 2020: Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf

Landesamt für Umwelt 2020: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse

Von Lossow 2020: saP-Arbeitshilfe – Feldlerche. Vortrag ANL Tagung „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vom 24.-25.11.2020)

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB) 2018: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; Abgerufen am 12.09.2019.